

zugespitzten Parteiverhältnissen, legt aber auch die Gefahr korumpierender Willkür nahe.

Die Bestimmung trifft auch diejenigen Abgeordneten, die zur Zeit der Einberufung der Sobranje gefangen gehalten werden. Sie müssen sofort freigelassen werden, falls nicht ein ausdrücklicher Beschluß der Sobranje im entgegengesetzten Sinne vorliegt. Unter schwersten Strafen sind die in Art. 221 des Strafgesetzbuches aufgezählten zu verstehen: Tod und lebenslängliches Zuchthaus²⁶⁾.

Dieser Schutz, den die Volksvertreter genießen, ist nicht nur strafrechtlich, sondern auch zivilrechtlich wirksam, wie im Art. 29 der Verfassung eingehend geregelt ist.

c) Die ökonomische Sicherstellung. Die Abgeordneten werden ökonomisch gesichert, damit die Volksvertretung sich einerseits nicht als ein Privilegium für die materiell reichen Bulgaren ausgestalte und andererseits jeder nach dem wirtschaftlichen Grundsatz von Leistung und Entgelt für die ganze Zeit, in der die Sobranje tagt, entschädigt werde. Sie haben das Recht auf sogen. Tagegelder (20 Goldlewa) und, falls sie nicht in dem Orte, wo die Sobranje tagt, wohnen, auch auf unentgeltliche Benutzung aller Eisenbahnen des Königreichs. Dieses Recht hat sich allerdings später zu einem Gewohnheitsrechte aller Abgeordneten ausgestaltet, für die Zeit, in der sie gewählt sind, in allen Klassen aller Züge unentgeltlich zu fahren (eine Tatsache, die für die Parteipropaganda von Wichtigkeit ist). Der hierher gehörige Art. 139 der Verfassung wird heute so ausgelegt, daß das Reisegeld nur diejenigen Abgeordneten erhalten, die nicht eine Eisenbahn benutzen können.

Die Abgeordneten bekommen außerdem noch verschiedene Geldzuschläge, wenn sie in den Ausschüssen der Sobranje arbeiten. Bei Abwesenheit von Sobranjesitzungen steht ihnen das Recht auf Tagegelder nicht zu²⁷⁾.

e) Geschäftsgang und Geschäftsordnung der Sobranje.

I. Die Legislaturperiode der Sobranje dauert vier Jahre. Sie zerfällt in „Sessionen“ (Sitzungsperioden, Tagungen), die ihrem Charakter nach in ordentliche und außerordentliche eingeteilt werden. Die ordentliche Session dauert immer vom 15. Oktober bis 15. März mit einem Monat Ferien (vom 15. Dezember bis 15. Januar)²⁸⁾. In der Zeit, wo keine ordentlichen Sessionen stattfinden, können jederzeit außerordentliche abgehalten werden.

Die Session wird stets durch den König eröffnet und geschlossen, so daß der Sobranje das Selbstversammlungsrecht fehlt — die erste

²⁶⁾ Siehe auch Art. 13—15 des Strafgesetzbuches Bulgariens.

²⁷⁾ Vgl. Art. 85 von der Geschäftsordnung der Sobranje.

²⁸⁾ Vgl. Art. 127 d. V.